

## Patrick Breyer

[...anonymisiert...]

[...anonymisiert...]

Patrick Breyer • [...anonymisiert...]

Amtsgericht Tiergarten  
Turmstraße 91  
10559 Berlin

[...anonymisiert...], 23.01.2008

- nur per Fax -

### **Az. 2 C 6/08**

In dem Verfahren Breyer ./ Bundesrepublik

bitte ich höflich um Überprüfung des Beschlusses vom 18.01.2008 im Hinblick darauf, ob der Streitwert nicht auf 300-600 € festgesetzt werden kann (vgl. § 63 Abs. 3 GKG).

Bei dem Wert einer Unterlassungsklage ist vom Interesse des Klägers an der Unterlassung auszugehen (Musielak-Heinrich, § 3 ZPO, Rn. 36 – Unterlassung). Wie in der Klageschrift angegeben, handelt es sich im vorliegenden Fall um ein rein ideelles Interesse meinerseits, das mit 300 € beziffert worden ist.

Hinzu kommt, dass zwischen den Parteien bereits ein Rechtsstreit über dieselben Rechtsfragen geführt worden ist, damals bezogen auf ein anderes Internetportal. Das Amtsgericht hat den Streitwert in jenem Verfahren auf 600 € festgesetzt. Das Urteil ist teilweise angefochten worden. Das Landgericht Berlin hat den Berufungswert daraufhin auf 300 € festgesetzt. Die entsprechenden Entscheidungen füge ich bei.

Vor diesem Hintergrund und auch unter Berücksichtigung des finanziellen Ungleichgewichts zwischen den Parteien bitte ich, den Streitwert vorläufig auf 300 € oder auch 600 € festzusetzen.

Patrick Breyer